



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

DIANA





WON GOZES Gnaden / Wir Johann

Georg der Ander / Herzog zu Sachsen / Julich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erzh. Marschall und Churfürst / Landgraf in Thüringen / Markgraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Loositz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Mark und Ravensberg / Herr zu Ravensstein / zc. Fügen hiermit ieder männiglich hohen und niedrigen Standes / sonderlich allen Schützen- Meistern und Schieß- Gesellen des Armbrust- oder Vogen- Schießens zu wissen :

Demnach durch die verderbliche Kriegs- Unruhe und andere vorgefallene höchwichtige Verrichtungen eine geraume Zeit her viel vor Alters in hohen Ruhm gewesene löbliche und ehrliche Übungen / unter denen das Armbrust- oder Stahl- Vogen- Schießen nicht das geringste / wo nicht gänzlich zu Grunde gangen / doch meistens zerrütet und verhindert worden ; Wir aber selbige / weil dadurch deren Liebhabere zum Fleiß / Vorsichtigkeit und andern tugendhaften Bezeugungen ermuntert / auch freundliches und gutes Vertrauen zwischen hohen Anverwanten / der Landes- Obrigkeit und Untertanen / sowohl denen Land- Ständen und Nachbarn süßlich gestiftet und unterhalten werden / wiederumb in Schwang zu bringen / Uns äusserst angelegen seyn lassen und Verlangen tragen ; Worzu Uns die so anständige Gelegenheit / da Wir nemlich bey der Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürstin / Unserer vielgeliebten Tochter / Fräulein Erdmuth Sophien / Prinzessin zu Sachsen / zc. mit dem auch Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten / Unserm freundlichen lieben Vetter und Sohn / Herrn Christian Ernsten / Markgrafen zu Brandenburg / zu Magdeburg / in Preussen / Stetin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Grossen und Jägerndorf Herzogen / Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Mündern und Gamin / zc. auf Unserm Schlosse und Haupt- Bestung Dresden / alten Fürstl. Brauch nach / angestelltem Beylager derer Chur- und Fürstl. Häuser Sachsen und Brandenburg hohe Anverwanten einster besammlen zu sehen verhoffen / nicht wenig veranlasset.

So sind Wir entschlossen / zu fernere löblicher Übung und Ergötslichkeit / ein frey- gemeines Gesellen- Schießen mit dem Armbrust oder dem ganzen Strahl in Zwen und Dreyßig Rennen zu einem Circul / d. h. (dessen Größe samt der Leere / wodurch die Polzen fallen sollen / nachstehend verzeichnet) in eine unversehrte Zielstat in Unserer Bestung hiesiger Reit- Hause alhier / Einhundert Acht und Zwanzig Ellen lang / dergleichen halbe Elle hierneben im Abriß eigentlich bemercket / von der Zielstat zu sitzen / mit Göttlicher Verleihung anzufahren und zu halten / dergestalt angestellet / daß auf Unsere Verordnung / zu mehrer Lust / Beförderung und Aufnehmen der Schützen- Gesellschaft / nach folgende Gewinnste / an vergöldeten Silber- Geschirren / als zum Ersten Haupt- Gewinnst oder Besten / Ein Hundert / zum Andern / Achtzig / und zum Dritten Fünffzig Reichsthr : Ingleichen zu zween Rittern / auf jeden Zwanzig Reichth. Ferner zu jedem Zweck- Schusse / deren doch ein Schütz mehr nicht als Drey gewinnen und nehmen kan / eine Klippe von Einem Reichth. Drey Groschen / und auf die meisten Zweck- Schüsse / welcher Schütz solche frey oder durch gleichen erhalten wird / ein vergöldetes Silber- Geschirr von Dreyßig Reichth. samt einer Klippe von Fünff Reichth. Drey Groschen / und andern zu denen Zweck- Schüssen verordneten Gaben / gereicht und abgegeben : Die übrigen Nach- oder Geld- Gewinnste aber aus derer bey diesem Schießen erscheinenden Schützen Einlage oder Lege- Gelde / so an Zwölff Reichth. den Reichth. zu Vier und Zwanzig Groschen / Meißnischen Wehrts / guter gangbarer Reichs- Münze / von jedem Schützen zu erlegen / nach Raht und Gutbefinden derer verordneten und erwählten Siebener / aufs gleicheß und billigste / ohne Abzug einziger sonst gewöhnlicher Unkosten / eingeteilet und abgefolget / auch zum Schießen / Polzen- Massen und Ausziehen sonderliche und solche Personen / derer wegen man sich nichts zu befahren / verordnet / und zwar bey dem Ausziehen derer Polzen vor der Wand oder Zielstat keine andere Personen / als die erwählten Siebener und Directores / samt denen dreyen darzu verordneten alten Schützen / zu Vermeidung alles Nachtheiles und Verdachts / zugelassen werden sollen.

Werden demnach von Uns diejenigen Schützen / so solcher Übung / Kurzweil und löblicher Gesellschaft beizuwohnen gewillet / nach Standes Gebühr freundlich / künfftig / gnädig und gnädigt ersuchet / de unserigen aber erfordert / Montags nach Galli / auf den nächstkommenden 20. Ultimo / d. h. alten Calenders / zu sich alhier zu Dresden in denen vor Sie bestellten Logiamentern einzufinden : Dienstags darauf vor Mittags / zur Unterredung und Beförderung des Schießens / in des Rahts Schieß- Haus sich zu versügen / die Siebener erwählen und ordnen zu helfen : Nach Mittags aber im Schieß- Hause am Reit- Hause die Einlage zu verrichten / und durch die darzu verordneten Schreiber die Polzen beschreiben und zeichnen / auch sich in das Loß bringen zulassen : nächter Mittwochen / den 22. iektermeldten Monats / abermals in des Rahts Schieß- Hause zu erscheinen / von dannen in guter Ordnung in obgedachtes Unser Schieß- Haus / neben andern anwesenden Schützen / aufzuziehen / dem angestellten Vogen- Schießen mit dem Kraus- Schusse einen Anfang zumachen / und diesen / wie auch folgende Tage / nach Raht und Ordnung derer erwählten Siebener und Directores / bis zu Ende fortzuschießen.

Welche Schützen nun in denen bemeldeten Zwen und Dreyßig Rennen die meisten Circul- Treffen erlangen werden / denen sollen vorangeregte besten Gewinnste / samt denen zugehörigen Fahnen / so wohl denen übrigen die gemachten Geld- Gewinnste / nach dem ein ieder viel Schüsse getroffen oder im Gleichen näher geschossen / nach Recht / hergebrachter Gewohnheit und Gebrauch des Schießens / unweigerlich gereicht und abgefolget werden.

Denen jenigen Schützen aber / so von denen Haupt- und Geld- Gewinnsten etwas zu erlangen nicht das Glück gehabt / ist vorbehalten / um die Zwen vergöldete Silber- Geschirre zum Ritter zu stechen oder zu rittern / von denen die nächsten beyde am Zwecke solche billich überkommen und behalten.

Damit auch bey solchem Schießen und ehrlicher Gesellschaft alles aufrichtig und ohne Gefährde zugehen möge : So sollen die erwählten Siebener / nebenst denen verordneten Directores / auf alles fleißige Obacht und Macht haben / alle vorfallende Streitigkeiten / Irrungen und Verbrechen gründlich zu entscheiden / und zwar in ihrem Erkenntniß / deme von allen Schützen ohne Wiederrrede nachzuleben / auf nach folgende Erinnerungen sehen :

Daß zuörderst ein ieder Schütz alle seine Schüsse selbst verrichte / und keinem Schützen / iemant anders vor sich schießen zulassen / auch kein dickerer Polz / als der durch die hierunter gestämpfte Leere ungezwungen geschoben werden könne / bey Verlierung des Schusses / nachgelassen werde / und ein ieder Schütz seine Schüsse auf einem freyen Sessel oder Stuhle / ohne Anlehnen / Behelf oder heimlichen Vorteil / wie es auch geschehen könnte / mit schwebenden Armen / nach Schießens Recht / Herkommen und Gewohnheit verrichte / bey Vermeidung gebührender Bestrafung / welche die verordneten Siebener dem jenigen / so hierwider handelt / werden zuerkennen.

So ist auch keinem Schützen nachgelassen / dieses ganze Schießen über / weder in der einen oder andern Uhr und Fahne / mehr denn mit einem Armbrust und einem Polzen zu schießen / es würde denn das erste hauptsächlich mangelhaftig / und von denen Siebenern zu fernern Schießen und dienlich erfunden / und ihm eine andere Rüstung zu gebrauchen erlaubet. Jedoch / wenn einem Schützen sein beschriebener und gezeichneter Polz zererschossen oder sonst beschädiget würde / daß er nicht ferner zu gebrauchen / So wird ihm auf vorgehende Erkundigung und Erkenntniß derer Siebener / wenn er solches vor dem Schreib- Tische / mit Darbringung des vorigen Polzens / angemeldet / billich ein anderer beschriebener und gezeichnet ; Da aber das Treff- Beinlein nur abgeschossen / und doch ganz blieben / er auch solches wieder gefunden und brauchen könnte / kein anderer Polz zugelassen.

Im Fall auch ein oder anderer Schütz innerhalb der zu ieden Rennen umlaufenden und 1. 2. 3. und 4. Viertel schlagenden Uhr sich säumen und zum Schießen nicht fertig werden / oder einem das Armbrust unversehens in die Luft loß gehen würde / ob er gleich hernach schöße / so soll solcher Schuß nicht gültig seyn oder geschrieben / jedoch aber aufn letzten Fall / wenn er es gebührend bey dem Schreib- Tische anmelden wird / ihm ein anderer Polz bezeichnet und beschrieben werden.

Im übrigen soll bey diesem Schießen / doch allemahl auf vorgehende Besichtigung und Erkenntniß derer Siebener / demjenigen Schützen / deme die Seule im Nußbrunnen / der Vogen überrückt / oder sonst gar brechen würde / und ihm also in Eile nicht wieder geholffen werden könnte / zweene Nachschüsse ; auf eine gebrochene Nuß / Regel und andere Stücke der Seule / und auf eine neue Senne ein Nachschuß ; dergleichen wenn einem das Schloß hängen bliebe / oder er sonst ohne seine oder seines Rüst- Meisters Schuld / zuschießen verhindert würde / ein Säum- Schuß ; jedoch das ganze Schießen über einem Schützen mehr nicht als Drey Nach- oder Säum- Schüsse in allen geschrieben : Sonst aber auf zerbrochene Binden / zererschossene oder an sich selbst untaugliche Polzen und andere dergleichen Mängel keiner gegeben werden / auch alle zuerkannte Nach- und Säum- Schüsse / zu besserer Beförderung des Schießens / wenn solches vorhero denen Siebenern und bey dem Schreib- Tische angezeigt worden / im nächsten oder dem Andern nachfolgendem Viertel / in der darneben aufgerichteten Muster- oder Versuch- Wand / ungesäumt geschehen.

Nach welchen allen / oder im Fall nicht alles / was vorfallen möchte / hierinnen enthalten / nach derer erwählten Siebener Gutbefinden / die löbliche Schützen- Gesellschaft sich zu richten / und männiglich demselben sich gemäß zu bezeigen / vor allen Dingen aber ein ieder Schütz / zu Verhütung alles besorglichen Unheils und Schadens / in Obacht zu haben / daß sein Voge von denen Armbrustirern oder Bognern aufs beste / mit starcken geflochtenen Föpfen / verwahret / auch von ihm selbst oder dem jenigen / der ihm rüstet / mit dem Aufspannen und sonst behutsam umgegangen werde.

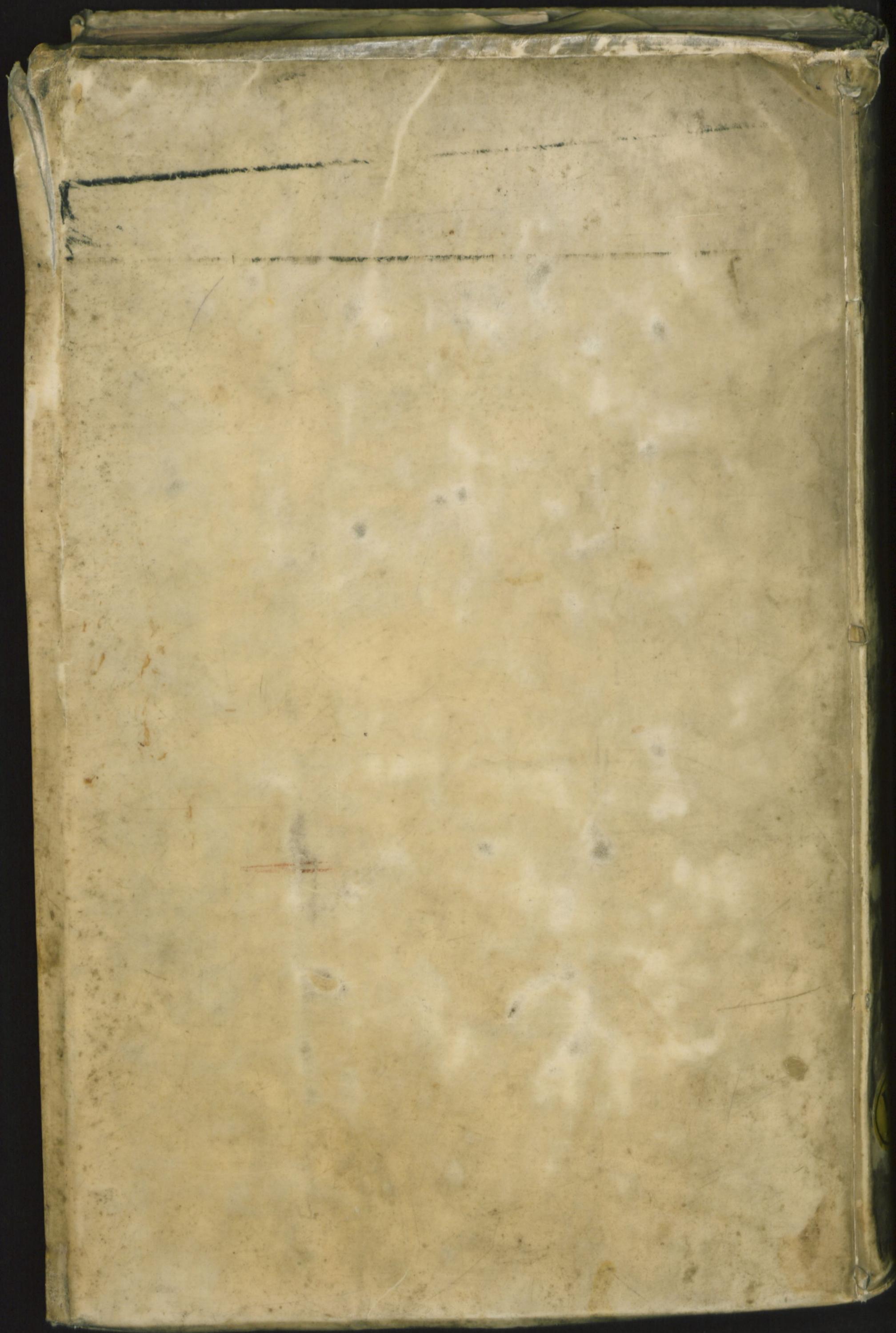
Zu Urkund haben Wir dieses unter Unserm Chur- Secret ausfertigen lassen / So geschehen und gegeben in Unserer Residentz und Haupt- Bestung Dresden / am Tage Jacobi / den 25. Julij alten Calenders / des Ein Tausend / Sechs Hundert und Zwen und Sechszigsten Jahres.

Hand

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

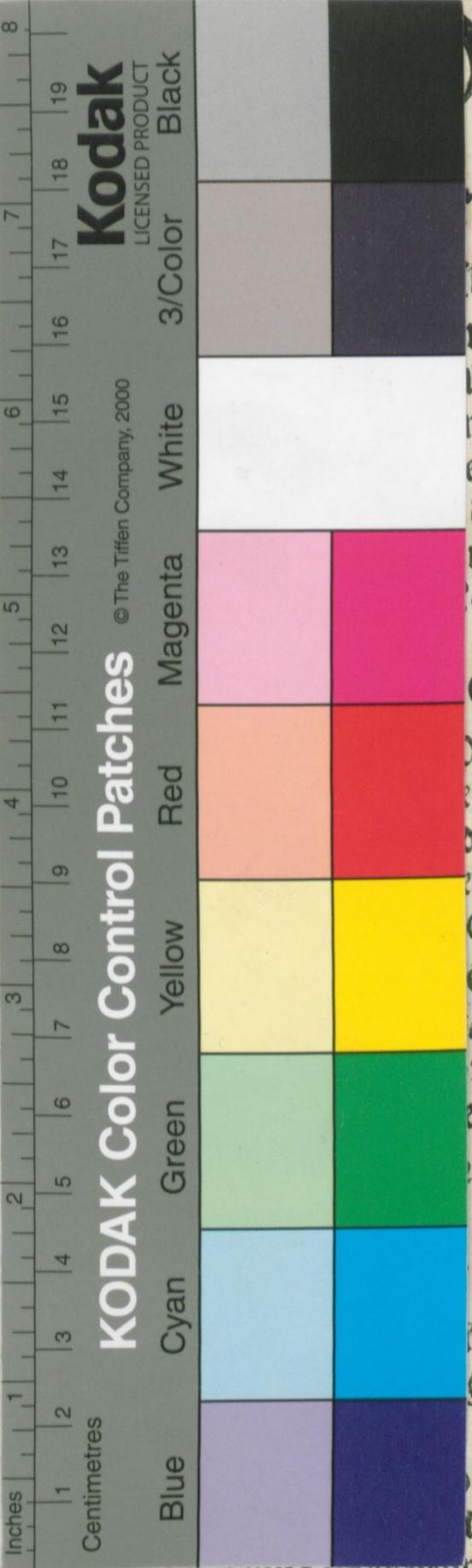
DIANA







dmischen Kei
 rgggraf zu Ma
 andes/sonderl
 Demnach du
 i Ruhm gewese
 unde gangen/
 n tugendhafte
 ahnen/so woh
 gelegen seyn la
 rstin/Unserer
 ferm freundlich
 ern/der Cassube
 n und Samin/
 ufer Sachsen i
 So sind Wir
 rahl in Zwen u
 eine unversehr
 erneben im Ab
 h auf unsere Be
 eschirren/als zu
 zween Rittern
 ne Klippe von E
 ldetes Silber
 n Gaben/gereic
 ge-Gelde/so an
 chützen zu erleg
 ähnlicher Unfo
 ch nichts zu befahren/verordnet/uno zwar bey
 nd Directores / samt denen dreyen darzu verordneten alten Schützen / so solcher übung / Kurzweil und löblicher Gesellschaft bezuwol
 Bebühr freundlich / gänstig / gnädig und gnädigst ersuchet / die unserigen aber erfordert / Montags nach Galli / au
 Octobris / alten Calenders / zeitlich sich allhier zu Dresden in denen vor Sie bestellten Logamentern einzufinden: Dien
 Interredung und Beförderung des Schiessens / in des Rahts Schieß-Hausß sich zu verfügen / die Siebener erwählen
 Mittags aber im Schieß-Hause am Reit-Hause die Einlage zu verrichten / und durch die darzu verordneten Sch
 und zeichnen / auch sich in das Loß bringen zulassen: nächster Mittwoch / den 22. iektermeldten Monats / al
 Hause zu erscheinen / von dannen in guter Ordnung in obgedachtis Unser Schieß-Hausß / neben andern anwesenden Schüt
 en Bogen-Schiessen mit dem Krank-Schusse einen Anfang zumachen / und diesen / wie auch folgende Tage / nach Raht
 Siebener und Directoren / bis zu Ende fortzuschießen.
 Welche Schützen nun in denen bemeldeten Zwen und Freyzig Kennen die meisten Circul-Treffen erlangen w
 en Bogen-Schiessen / so wohl / enen übrigen die gemachten Geld-Gewinnste / nach den



LES Gnaden / Wir

/ Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Ber
 hurfürst / Landgraf in Thüringen / Markgraf zu Meissen / auch Ob
 und Rauenberg / Herr zu Rauenstein / 2c. Fügen hiermit ieder männli
 und Schieß-Gesellen des Armbrust- oder Bogen-Schiessens zu wissen:
 Ruhe und andre vorgefallene hochwichtige Berrichtungen eine geraume Zeit
 en / unterdem das Armbrust- oder Stahl-Bogen-Schiessen nicht das gerin
 d verhindert werden; Wir aber selbige / weil dadurch deren Liebhabere zum St
 uch freuntlich und gutes Vertrauen zwischen hohen Anverwanten / der
 achbaren üglicht gestiftet und unterhalten werden / wiederumb in Schwa
 Worzu Insdie so anständige Gelegenheit / da Wir nemlich bey der Durch
 Erdmut Sopbien / Prinzessin zu Sachsen / 2c. mit dem auch Durchleuchtig
 Herrn Christian Ersten / Markgrafen zu Brandenburg / zu Magdeburg / i
 sien zu Grossen und Jägerndorf Herzogen / Burggrafen zu Nürnberg / Fürs
 d Haupt- Vestung Dresden / alten Fürstl. Brauch nach / angestelltem Beyla
 erwante einsten besamman zu sehen verhoffen / nicht wenig veranlasset.
 cher Übung und Ergößlichkeit / ein frey- gemeines Gesellen- Schiessen mit dem
 em Circul- Blaz (dessen Gröffe samt der Leere / wodurch die Polken fallen soll
 der dem Reit-Hause allhier / Einhundert Acht und Zwanzig Ellen la
 n der Zielstat zu sitzen / mit Göttlicher Verleihung anzufahren und zu hal
 e Förderung und Aufnehmen der Schützen- Gesellschaft / nach folgende Gewinn
 Besten / Ein Hundert / zum Andern / Achtzig / und zum Dritten Fünzig
 Berner zu ieden Zweck-Schusse / deren doch ein Schuß mehr nicht als Dre
 und auf die meisten Zweck-Schüsse / welcher Schuß solche frey oder durch gle
 a. samt einer Klippe von Fünf Achteln. Drey Groschen / und andern zu den
 gen Nach- oder Geld-Gewinnste aber aus derer bey diesem Schiessen erschein
 zu Vier und Zwanzig Groschen / Meissnischen Wehrts / guter gangbarer
 en derer verordneten und erwählten Siebener / aufs gleicheß und billigste
 t / auch zum Schreiben / Polken-Massen und Ausziehen sonderliche und sold
 im Ausziehen der Polken vor der Wand oder Zielstat keine andere Personen
 Werden dannenhero von Uns diejenigen Schützen / so solcher übung / Kurzweil und löblicher Gesellschaft bezuwol
 Bebühr freundlich / gänstig / gnädig und gnädigst ersuchet / die unserigen aber erfordert / Montags nach Galli / au
 Octobris / alten Calenders / zeitlich sich allhier zu Dresden in denen vor Sie bestellten Logamentern einzufinden: Dien
 Interredung und Beförderung des Schiessens / in des Rahts Schieß-Hausß sich zu verfügen / die Siebener erwählen
 Mittags aber im Schieß-Hause am Reit-Hause die Einlage zu verrichten / und durch die darzu verordneten Sch
 und zeichnen / auch sich in das Loß bringen zulassen: nächster Mittwoch / den 22. iektermeldten Monats / al
 Hause zu erscheinen / von dannen in guter Ordnung in obgedachtis Unser Schieß-Hausß / neben andern anwesenden Schüt
 en Bogen-Schiessen mit dem Krank-Schusse einen Anfang zumachen / und diesen / wie auch folgende Tage / nach Raht
 Siebener und Directoren / bis zu Ende fortzuschießen.
 Welche Schützen nun in denen bemeldeten Zwen und Freyzig Kennen die meisten Circul-Treffen erlangen w
 en Bogen-Schiessen / so wohl / enen übrigen die gemachten Geld-Gewinnste / nach den